

Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang	Herausgegeben am	12.12.2016	Nummer: 14
Lfd. Nr.	Inhalt:		Seite:
45.	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen		120
46.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.11.2016		122
47.	20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979		124
48.	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006		126
49.	6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004		129
50.	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994		130
51.	4. Satzung zur Änderung der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994		131

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster

Steinstr. 27

59872 Meschede

Auskunft erteilt: Herr Gödde

Telefon: 02961/94-3123

e-mail: thomas.goedde@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Im Gebiet der Stadt Marsberg sind von mir die Grenzen des Grundstücks

Gemarkung: **Heddinghausen**

Flur: **4**

Flurstück(e): **7**

Lagebezeichnung: **Am Apfelbaume**

vermessen worden. Dabei wurden die bestehenden Grundstücksgrenzen entsprechend dem Katasternachweis ermittelt und durch 5 neue Grenzzeichen örtlich gekennzeichnet (Abmarkung). Um die Grenzen künftig rechtsverbindlich im Liegenschaftskataster nachzuweisen, ist den betroffenen Eigentümern die Abmarkung gem. § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt zu geben.

Einige der im Grundbuch nachgewiesenen Eigentümer des genannten Grundstücks sind vermutlich verstorben. Die aktuellen Eigentümer konnten nicht zur Gänze ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 -DVOzVermKatG NRW- (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die Grenzniederschrift für die oben angegebenen Grundstücke offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

09. Januar bis 10. Februar 2017

jeweils Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3123 oder 94-3345) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 622

Nach Ablauf des vorgenannten Offenlegungszeitraums gelten die Grundstücksgrenzen als festgestellt und die Abmarkungen als bekannt gegeben.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim o. g. Fachdienst *Geoinformationen und Liegenschaftskataster* oder beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27

in 59872 Meschede, einzulegen.

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

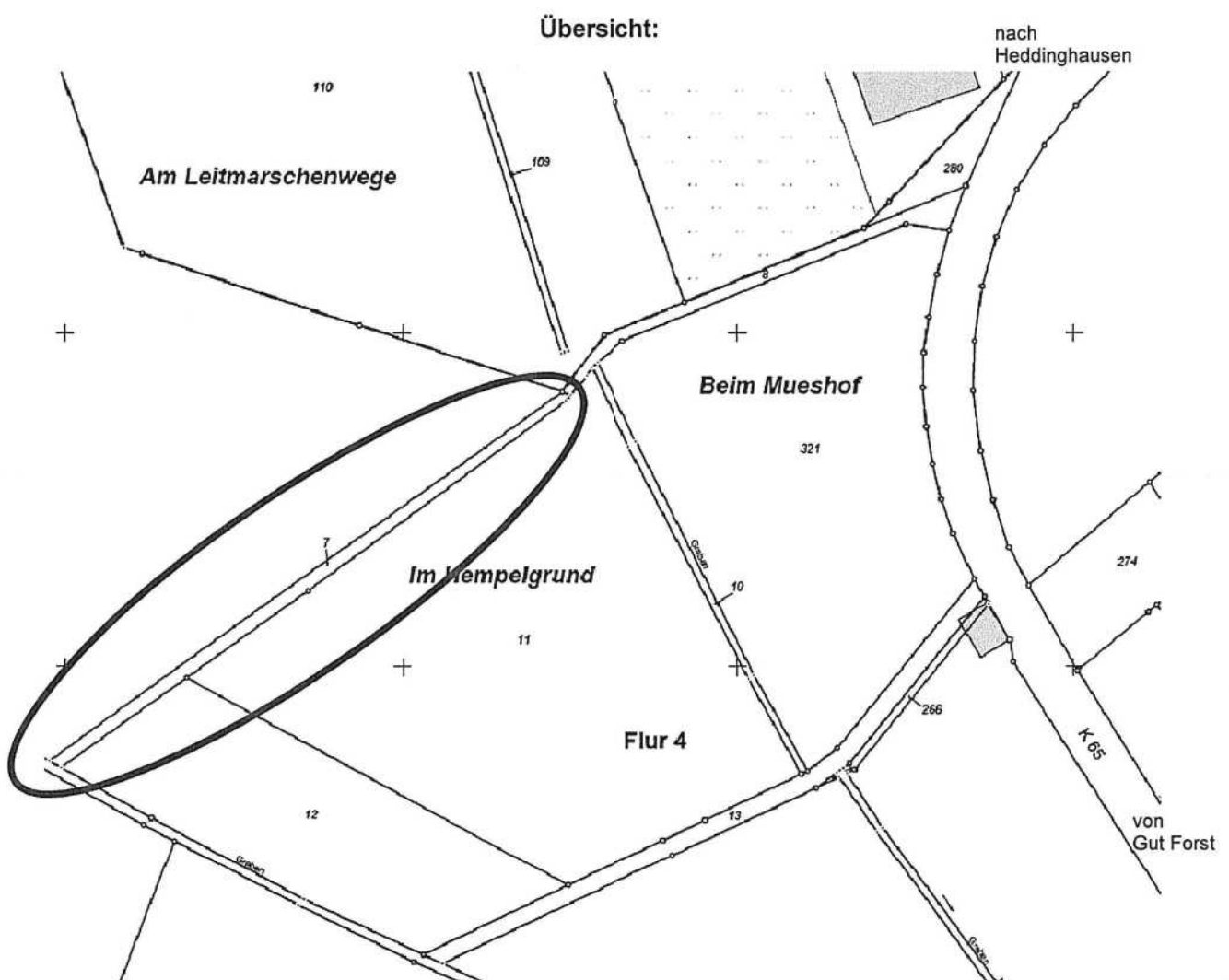
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann darüber hinaus auch in elektronischer Form gemäß ERVVO VG/FG NRW eingereicht werden (Hinweise hierzu u. a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts NRW).

Brilon, den 23.11.2016

Im Auftrag

gez. Vedder



Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2017 vom 29.11.2016

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |

2. Gewerbesteuer

470 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2016



K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, S. 171) zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2015 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 41, S. 126), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 22.10.1979 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.

(2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

3. In § 3

(1) Unterabs. 5 wird der Wert „25,8 v. H.“ durch „26,97 v. H.“ ersetzt.

4. In § 4

(1) wird der Betrag „65,84 €“ durch „67,68 €“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.

Ist bei Erbgemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbgemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2016

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Marsberg vom 19.12.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW.“

2. In § 6 Abs. (5) wird der Betrag „1,90 €“ durch „1,05 €“ (Anliegerstraßen), der Betrag „1,71 €“ durch „0,95 €“ (innerörtliche Straßen) und der Betrag „1,52 €“ durch „0,84 €“ (überörtliche Straßen) ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.

(4) Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühren werden als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen maschinellen Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf der gesamten Straße bis zu 3 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Erstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt.
Ist bei Erbgemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbgemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2016

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.“

2. Der § 17 entfällt vollständig und wird wie folgt neu gefasst:

„ § 17 (weggefallen)“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

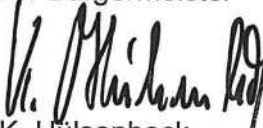
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2016

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21. März 1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2004 (GV NW. S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 30, Nr. 47), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21.03.1994 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 23.11.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abschnitt VIII. wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. (weggefallen)“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2016

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 2009, S. 2353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 15.09.1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Elektro-Altgeräte dürfen zur Sperrgutabfuhr nicht bereitgestellt werden. Diese Geräte werden nach Kartenanmeldung innerhalb von 2 Wochen besonders abgeholt. Der genaue Abfuhrtag wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt. Die Bereitstellungsmenge ist je Anforderung (Kartenanmeldung) und je Anfahrtsstelle auf max. drei Elektrogroßgeräte begrenzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2016

Der Bürgermeister


K. Hülsenbeck